

Ausgabe 1. Januar 2025

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Helsana Advocare EXTRA

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1 Einleitung
- 2 Versicherungsunternehmen
- 3 Versicherte Personen
- 4 Vertragsgrundlagen

Umfang der Versicherung

- 5 Versicherte Leistungen
- 6 Zeitliche Deckung und Wartefrist
- 7 Örtlicher Geltungsbereich
- 8 Ausschlüsse im Allgemeinen

Verkehrsrechtsschutz

- 9 Versicherte Personen und Eigenschaften
- 10 Versicherte Fahrzeuge
- 11 Versicherte Rechtsschutzfälle
- 12 Spezielle Rechtsschutzfälle

Privatrechtsschutz (inklusive Internet-Rechtsschutz)

- 13 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- 14 Spezielle Rechtsschutzfälle
- 15 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Rechtsschutzfall

- 16 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
- 17 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
- 18 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Verschiedenes

- 19 Ende der Versicherung
- 20 Mitteilungen
- 21 Gerichtsstand
- 22 Datenschutz

Allgemeines

1 Einleitung

Helsana Advocare EXTRA ist eine umfassende Verkehrs-, Privat- und Internet-Rechtsschutzversicherung, inklusive Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz. Die maximale Deckungssumme beträgt CHF 1 000 000.-.

Für Versicherte mit einer Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA gilt folgendes: Können in einem Fall Ansprüche sowohl aus Helsana Advocare EXTRA als auch aus den vorerwähnten Zusatzversicherungen abgeleitet werden, so werden die Leistungen nicht kumuliert.

2 Versicherungsunternehmen

Ihr Vertragspartner für die vorliegende Rechtsschutzversicherung ist die Helsana Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau («HERAG»). Die Helsana Zusatzversicherungen AG, nachfolgend als «Helsana» bezeichnet, hat mit der HERAG einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen und tritt als Vermittlerin auf. Für Fragen zu Vertrag und Prämienzahlung ist Helsana zuständig. Bei Leistungsfällen ist HERAG Ansprechpartnerin. Als versicherte Person verfügen Sie über ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der HERAG.

3 Versicherte Personen

Versichert ist die in der Police aufgeführte Person.

4 Vertragsgrundlagen

Helsana Advocare EXTRA richtet sich nach der Police, den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Aufsichtsverordnung.

Umfang der Versicherung

keine andere Leistungsbeschränkung festgelegt ist.

5 Versicherte Leistungen

- Die HERAG gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:
- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der HERAG
 - Bezahlung bis max. CHF 1 000 000.–, sofern keine andere Leistungsbeschränkung festgelegt ist,
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Expertinnen und Experten
 - der Kosten einer beauftragten Mediatorin oder eines beauftragten Mediators
 - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der HERAG zurückzuerstatten.
 - Bezahlung bis max. CHF 10 000.– der
 - Kosten für das notwendige Erscheinen vor einem ausländischen Gericht
 - Übersetzungskosten

Nicht versichert sind:

- Bussen und Geldstrafen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der HERAG im Umfang der erbrachten Leistungen zu erstatten

6 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses.

Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Die Wartefrist gilt einmalig ab Beginn des Versicherungsvertrages. Was als Grundereignis gilt und ob eine Wartefrist gilt, ist in den Tabellen unter Ziffern 11 und 13 angegeben.

7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Für Rechtstreitigkeiten, die nicht dem Gerichtsstand und dem anwendbaren Recht eines europäischen Staates unterliegen, ist die Leistung auf CHF 100 000.– beschränkt, sofern

8 Ausschlüsse im Allgemeinen

- Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen,
- unter versicherten Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ausnahme bilden jene Fälle unter Ziffer 13 p))
 - gegenüber der HERAG oder deren Organen oder Beauftragten;
 - gegenüber Anwältinnen und Anwälten sowie Expertinnen und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind;
 - im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen;
 - im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen oder
 - im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.

Verkehrsrechtsschutz

9 Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 3 versicherte Person als:
 - Eigentümer/-in oder Halter/-in eines versicherten Fahrzeuges,
 - Lenker/-in eines Motor-, Wasser oder Luftfahrzeuges,
 - Fussgänger/-in, Velofahrer/-in, Mofalenker/-in oder Passagier/-in irgendeines Transportmittels.
- Lenker/-in und Passagier/-in eines versicherten Fahrzeuges.

10 Versicherte Fahrzeuge

- Auf die versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug).
- Auf die versicherte Person immatrikulierte Wasserfahrzeuge.
- Auf die versicherte Person immatrikulierte Luftfahrzeuge.
- Durch die versicherte Person gemietete Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge.

11 Versicherte Rechtsschutzfälle

| | Wartefrist | Grundereignis (gemäss Ziffer 6) | Leistungsbeschränkung | Besonderheiten |
|---|------------|--|--|---|
| a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber Verursachenden resp. deren Haftpflichtversicherung | Keine | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Nicht versichert sind: Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden). |
| b) Strafverfahren gegen eine versicherte Person | Keine | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung steht mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder an andere Personen. |
| c) Administrativverfahren | Keine | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises. |
| d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse | 3 Monate | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung. | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | |
| e) Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Verträgen, die die versicherte Person gewerbsmässig abschliesst. |
| f) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten | Keine | | CHF 1000.– | Der Anspruch gilt pro Kalenderjahr. |

12 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für die folgenden speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 11 f):

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings
- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

Privatrechtsschutz (inklusive Internet-Rechtsschutz)

13 Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

| | Wartefrist | Grundereignis (gemäss Ziffer 6) | Leistungsbeschränkung | Besonderheiten |
|---|------------|--|--|---|
| a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber Verursachenden resp. deren Haftpflichtversicherung | Keine | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden). |
| b) Strafverfahren gegen die versicherte Person | Keine | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Beim Vorwurf eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens. Keine Kosten werden übernommen, wenn der Freispruch oder die Einstellung in Verbindung steht mit einem Vergleich oder einer Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder an andere Personen. |
| c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse | 3 Monate | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung. | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | |
| d) Rechtsstreitigkeiten als Mietende gegenüber Vermietenden | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | |
| e) Rechtsstreitigkeiten als Vermietende gegenüber Mietenden | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 10 000.– | Für Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten, oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden, besteht lediglich Deckung für Beratungsrechtsschutz nach Ziffer 13 p). |
| f) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmende oder Beamte gegenüber Arbeitgebenden | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.– | Bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 000.– hat die versicherte Person sich mit 10% an den Rechtskosten zu beteiligen. |
| g) Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 1 Mio., ausserhalb Europas CHF 100 000.–; CHF 10 000.– für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist. | Für via Internet abgeschlossene Verträge gilt: Falls bei Fällen im Zusammenhang mit einer Nicht- oder Falschliefereung bzw. einem Betrug die rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten des Einkaufs bis max. CHF 1000.– übernommen. Versichert sind max. 2 Schadenfälle pro Kalenderjahr. |
| h) Rechtsstreitigkeiten als Opfer von Kreditkartenmissbrauch | Keine | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 50 000.– | |

| | Wartefrist | Grundereignis (gemäss Ziffer 6) | Leistungsbeschränkung | Besonderheiten |
|----|------------|--|---|--|
| i) | Keine | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 50 000.– | Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 180 Tagen nach der Schadensmeldung ergebnislos war, werden die Kosten bis max. CHF 1000.– übernommen, welche bei unautorisiertem Kauf/Verkauf durch Dritte vom eigenen Konto in Form von Minderung des Guthabens entstehen (Vermögensschaden). Versichert sind max. 2 Schadenfälle pro Kalenderjahr. |
| j) | Keine | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | CHF 50 000.– | Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1000.– übernommen. Versichert sind max. 2 Schadenfälle pro Kalenderjahr. |
| k) | Keine | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | CHF 50 000.– | Zusätzlich werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1000.– übernommen. Versichert sind max. 2 Schadenfälle pro Kalenderjahr. |
| l) | Keine | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 50 000.– Beim passiven Urheberrechtsschutz (Urheberrechtsverletzung begangen durch die versicherte Person) besteht eine Leistungsbeschränkung von CHF 1000.– | Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (sog. Domain Name Grabbing). |
| m) | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 10 000.– | Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. 3 Wohn- resp. Geschäftseinheiten sowie Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate vermietet werden. |
| n) | 3 Monate | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | CHF 10 000.– | Versichert sind nur Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften bis max. 3 Wohn- resp. Geschäftseinheiten sowie Ferienwohnungen, welche weniger als 2 Monate pro Kalenderjahr vermietet werden. |
| o) | 3 Monate | Zeitpunkt der Baueingabe | CHF 10 000.– | |
| p) | Keine | | CHF 1000.– | Der Anspruch gilt pro Kalenderjahr. |

14 Spezielle Rechtsschutzfälle

Für die folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Ziffer 13 p):

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit
- Fälle im Zusammenhang mit selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung und der Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht sowie Enteignungsrecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen einer versicherten Person
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Fälle aus dem Personen-, Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinatsrecht

15 Leistungen an Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen besteht eine spezielle Unfallversicherung. Bei Unfällen, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet, werden nachfolgende Leistungen erbracht:

- Todesfall: CHF 150 000.–
- Ganzinvalidität: CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel
- Heilungskosten: betraglich unbegrenzt während 5 Jahren
- Sachschäden: bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die eine versicherte Person auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.

Diese Leistungen werden von der Helsana Unfall AG im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Opfern eines Verbrechens oder Vergehens erbracht, welche auf der Website von Helsana abrufbar sind oder beim Kundenservice angefordert werden können.

Rechtsschutzfall

16 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Die versicherte Person hat den Eintritt des Rechtsschutzfalles unverzüglich telefonisch unter der auf der Versichertenkarte aufgeführten Notrufnummer oder schriftlich mitzuteilen.

Die versicherte Person hat die HERAG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die HERAG ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden. Diese Rechtsnachteile treten nicht ein, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung keinen Einfluss auf die Bearbeitung des Rechtsschutzfalles hat.

17 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

HERAG ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zur Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen. Vor der Beauftragung ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der HERAG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die HERAG ihre Leistungen kürzen (vgl. Ziffer 16).

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Erledigung ist die HERAG berechtigt, anstelle der unter Ziffer 5 erwähnten Leistungen die Ansprüche der versicherten Person ganz oder teilweise zu ersetzen.

18 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die HERAG als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Leitet eine versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis

vorteilhafter ist als gemäss Beurteilung durch die HERAG.

verantwortliche Gesellschaft hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten in der Schadenabwicklung auf.

Verschiedenes

19 Ende der Versicherung

Helsana Advocare EXTRA kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich und unterzeichnet bei Helsana bzw. bei der HERAG eingetroffen ist.

Für Versicherte mit einer Zusatzversicherung TOP, COMPLETA oder OMNIA gilt folgendes: Beim Wegfall dieser Zusatzversicherung erlischt automatisch auch die Helsana Advocare EXTRA auf denselben Zeitpunkt.

Auf Wunsch der versicherten Person kann die Helsana Advocare EXTRA gegen Prämienzuschlag weitergeführt werden.

20 Mitteilungen

Mitteilungen im Zusammenhang mit einem Rechtsschutzfall sind an die HERAG und alle übrigen Mitteilungen an Helsana zu richten.

Sofern in den AVB nichts anderes festgelegt ist, können schriftliche Mitteilungen sowohl von Versicherungsnehmenden an Helsana und HERAG als auch umgekehrt in physischer oder elektronischer Form übermittelt werden.

Versicherungsnehmende erhalten Mitteilungen von Helsana oder HERAG an die zuletzt gemeldete Postadresse, E-Mail-Adresse, das Kundenportal myHelsana oder sie werden auf der Website von Helsana und mit der jährlichen Policenbeilage bekannt gegeben.

21 Gerichtsstand

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind wahlweise entweder die Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Gerichte am Sitz der HERAG für Rechtsschutzfälle bzw. am Sitz von Helsana für übrige Fälle zuständig.

22 Datenschutz

- 22.1 Die verantwortliche Gesellschaft für die Bearbeitung der Personendaten im Zusammenhang mit der Versicherungsanmeldung, der Bestandspflege und dem Inkasso ist Helsana (Helsana Zusatzversicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf). Die Datenschutzerklärung von Helsana ist auf www.helsana.ch/datenschutz abrufbar oder kann beim Kundenservice angefordert werden.

Die HERAG (Helsana Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau) tritt als

- 22.2 Helsana, die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe und die HERAG verwenden die personenbezogenen Informationen der versicherten Personen für die Vertragsabwicklung sowie für die persönliche Versichertenberatung und -betreuung, aber auch, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die sie ihren potenziellen, bestehenden sowie ehemaligen versicherten Personen anbieten, fortlaufend zu verbessern.

Um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der versicherten Personen möglichst optimal einzugehen sowie Produkte und Dienstleistungen von Helsana, der übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe oder der HERAG, anzubieten, die kostengünstig sind oder für die sich die potenziellen, bestehenden oder ehemaligen versicherten Personen interessieren könnten, werden die Daten für bedürfnisorientierte Kundengruppenbildungen mit mathematischen und statistischen Methoden ausgewertet.

- 22.3 Helsana und die HERAG können Daten, die der Durchführung des Versicherungsvertrages dienen, an beteiligte Dritte im In- und Ausland sowie an weitere Helsana-Gesellschaften zur Bearbeitung weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt bspw. an Inkassounternehmen, Dienstleistende für den Rückgriff auf Dritte (Regress), beauftragte Anwältinnen und Anwälte sowie Gutachter, Dienstleistende für Abklärungen im Rahmen der Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung sowie an in- und ausländische Leistungserbringende und andere Versicherungsgesellschaften (insbesondere Grundversicherungen) sowie deren Leistungskoordination.

Helsana und die HERAG können Dritte oder andere Helsana-Gesellschaften im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr und IT-Dienstleistungen wie bspw. Speichermöglichkeiten) im In- und Ausland mit der Bearbeitung der Daten der Versicherten beauftragen.

Ferner können Helsana und die HERAG bei Behörden, Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Informationen im Rahmen der Vertragsabwicklung einholen und die Daten in Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen (z.B. Durchsetzung und Abwehr von Forderungen, behördliche Untersuchungen).

Soweit die Offenlegung von vertraulichen Daten an Dritte (inklusive Auftragsbearbeitenden), welche vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schweigepflichten unterliegen, in angemessener Weise der Vertragsabwicklung oder der Wahrung berechtigter Interessen dient, entbindet der Kunde Helsana und die HERAG von ihrer Geheimhaltungspflicht, ohne dass eine separate

Einwilligung notwendig ist. Helsana und die HERAG hat keine Kontrolle darüber, wie Dritte (z.B. Behörden) mit diesen Informationen umgehen, mit Ausnahme von Auftragsbearbeitenden.

- 22.4 Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Helsana hat das Recht, bei der HERAG und bei der Helsana über die Bearbeitung der sie oder ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Die verantwortlichen Gesellschaften bewahren die Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Weiter bewahren sie die relevanten Personendaten über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf, wenn diese zur Durchsetzung und Verteidigung der rechtlichen Ansprüche von einer der beiden verantwortlichen Gesellschaften erforderlich sind. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich dabei u.a. nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, resp. nach der Dauer, in welcher Ansprüche gegen die HERAG oder die Helsana geltend gemacht werden können. Nicht mehr benötigte Personendaten werden gemäss Gesetz gelöscht oder anonymisiert.

- 22.5 Mitglieder der Helsana-Gruppe sind die Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG und Helsana Unfall AG.